

## **Merkblatt über Haftpflichtversicherungsschutz in ehrenamtlich geführten Betreuungs- und Vormundschaftsverfahren**

Sie wurden vom Betreuungsgericht zur ehrenamtlichen Betreuerin/zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt.

Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat deshalb mit der SV Sparkassenversicherung einen Sammelversicherungsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

1. Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich.

Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart:

3.000.000,-- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden  
50.000,-- € für Vermögensschäden

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.
4. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) in Verbindung mit den besonderen Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder in Hessen geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der SV Sparkassenversicherung zur Verfügung gestellt werden.

5. Kein Versicherungsschutz besteht für

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung),
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden,
- Schäden, die Ihnen selbst entstehen,
- Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z.B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens),
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Der Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne beitragsrelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

Bei konkreten Fragen zum Versicherungsschutz stehen Ihnen die Mitarbeiter der SV Sparkassenversicherung unter Tel. (0611) 178-2531 gerne zur Verfügung.

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche der SV Sparkassenversicherung schriftlich anzeigen.

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam.

Diese Schilderung senden Sie an:

SV Sparkassenversicherung  
Gebäudeversicherung AG  
Postfach 3120  
65021 Wiesbaden  
Tel.: 0711/898 100

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der SV Sparkassenversicherung und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung der SV Sparkassenversicherung den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Kosten für den vereinbarten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. 4 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 0,82 € zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen.

Wegen weiterer Informationen zu dieser Zusatzversicherung können Sie sich jedoch auch an die

SV Sparkassenversicherung  
Gebäudeversicherung AG  
- Abteilung Haftpflicht/Unfall Firmen/Gewerbe FG 51 -  
Bahnhofstr. 69  
65185 Wiesbaden

wenden.

**Hinweis:**

- Die vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII kraft Gesetzes ebenfalls **unfallversichert**. Unfallversicherungsträger ist die

Unfallkasse Hessen  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/299720

- Im Text wurde aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.